

§ 3 a RVG Fastlane Digitalpauschale

**Vergütungsvereinbarung**

Zwischen

Mandant:

und

Anwaltskanzlei:

wird hiermit vereinbart, dass der Mandant über die gesetzlichen Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert richten (§ 49 b Absatz 5 BRAO), hinaus für die Nutzung digitaler Kommunikationslösungen (digitale Regulierungsverhandlung) eine Fastlane Digitalpauschale in Höhe von pauschal 23,36 € netto schuldet.

Dem Mandanten wird bekanntgegeben, dass dieses weitere Honorar in Höhe von pauschal 23,36 € netto von der hier betroffenen Versicherung ihm auch dann erstattet wird, wenn es mangels einer bestehenden Eintrittspflicht ansonsten zu keiner Regulierung oder Kostenerstattung kommt.

Unterschrift Mandant \_\_\_\_\_

Unterschrift Anwaltskanzlei \_\_\_\_\_